



FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Lizenzierungsreglement

Version 4.0 / 01.09.2025





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz	3
Artikel 2 – Lizenzgesuch	3
Artikel 3 – Spielerlizenz	4
Artikel 4 – B-Lizenz (Zweitlizenz)	4
Artikel 5 – Lizenz für Funktionäre	4
Artikel 6 – Trainerlizenzen	4
Artikel 7 – Lizenzaktivierung für die neue Saison	4
Artikel 8 – Lizenzkontrolle, -prüfung vor dem Spiel	5
Artikel 9 – Schlussbestimmungen	5





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 1 – Grundsatz

- ¹ Die Lizenz berechtigt zur Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft und im Schweizer Cup des SRHV.
- ² Wer an einem Meisterschafts- oder Cupspiel des SRHV eine offizielle Funktion ausübt, muss eine SRHV-Lizenz haben.
- ³ Namens- und Nationalitätenänderungen sind mit einer Kopie eines beweisfähigen Dokumentes dem SRHV zu melden.
- ⁴ Alle SRHV Lizenzen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Lizenzgebühr ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.
- ⁵ Jeder Lizenzierte muss sich gegen die Folgen von Sportunfällen selbst versichern. Der SRHV lehnt jede Forderung für Personen- und Sachschäden ab.
- ⁶ In diesem Reglement gilt die männlich geschriebene Form für beide Geschlechter.
- ⁷ Für die Kategorie U9 werden keine Lizenzen ausgestellt. Die Klubs sind verpflichtet, eine Liste mit der Anzahl Kinder in dieser Kategorie zur Kontrolle der Nachwuchsarbeit zu führen und dem SRHV auf Anfrage weiterzuleiten.

Artikel 2 – Lizenzgesuch

- ¹ Jede Lizenz muss vom Verein mit dem webbasierten SRHV Lizenzerfassungstool (LigaManager) vollständig erfasst werden.
- ² Zu einer korrekten Erfassung muss ein aktuelles Foto hochgeladen werden (neutraler Hintergrund, Hochformat).
- ³ Der SRHV kann beweisfähige Angaben über die Identität der Person einfordern.
- ⁴ Mit der Erfassung im Liga Manager und der Freigabe durch die TK wird die Lizenz erteilt. Ein Einsatz ist mit der Lizenzzuweisung durch den SRHV möglich.
- ⁵ Verstösse und unwahre Angaben werden gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog bestraft.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 3 – Spielerlizenz

- ¹ Für Junioren gilt: Nach dem 3. (dritten) Spiel in einer Mannschaft der gleichen Kategorie ist ein lizenziertes Spieler in dieser Kategorie nur noch in dieser Mannschaft qualifiziert. Als Spiel zählt die Auflistung auf dem Matchblatt.
- ² Lizenzierte Damen können in den Herrenligen eingesetzt werden.
- ³ In der Damenliga dürfen keine männlichen Spieler eingesetzt werden.
- ⁴ Damen im Juniorenalter haben das Recht, ein Jahr länger als die Männer in der entsprechenden Juniorenkategorie zu spielen.

Artikel 4 – B-Lizenz (Zweitlizenz)

- ¹ Spielt ein Spieler in einem Verein, der die gewünschte Kategorie (Herren, Damen, U20, U17, U15, U13, U11) nicht hat, so kann er für einen zweiten Verein eine B-Lizenz beantragen. Diese B-Lizenz ist auf dem Tool „LigaManager“ zu beantragen. Es kann maximal eine B-Lizenz pro Spieler ausgestellt werden.
- ² Trainer können ohne Begründung eine B-Lizenz beantragen.

Artikel 5 – Lizenz für Funktionäre

Die Lizenz „Funktionär“ berechtigt den Inhaber bei jedem Spiel in der Meisterschaft und Cup eine offizielle Funktion für seinen Verein auszuüben.

Artikel 6 – Trainerlizenzen

Für die Lizenzierung als Trainer gilt das Reglement Trainerausbildung, -lizenzierung des SRHV.

Artikel 7 – Lizenzaktivierung für die neue Saison

- ¹ Die Aktivierung der bisherigen Lizenzierten eines Vereins für die neue Saison erfolgt mit der Aktivierung im webbasierten Lizenztool des SRHV.
- ² Für die Spieler, die von U13 in die U15 und von U20 zu den Senioren wechseln, muss ein neues Foto im Lizenztool hochgeladen werden.
- ³ Fotos sind generell à jour zu halten und auf Verlangen hin zu aktualisieren.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 8 – Lizenzkontrolle, -prüfung vor dem Spiel

Kann bei der Lizenzkontrolle vor Spielbeginn und nach der Bestätigung der Aufstellung des betroffenen Teams eine Lizenz nicht dem effektiv anwesenden Spieler zugeordnet werden, darf dieser Spieler nicht am Spiel teilnehmen .

Artikel 9 – Schlussbestimmungen

Es gibt eine deutsche und französische Fassung dieses Reglements. Im Falle eines Widerspruchs ist die deutsche Fassung massgebend. Weitere Vorschriften in anderen Reglementen des SRHV, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, gelten als aufgehoben bzw. nichtig. Dieses Reglement wurde durch das Zentralkomitee am 01.09.2025 genehmigt und wird per 01.09.2025 in Kraft gesetzt.

Roman Langenegger
Präsident SRHV

Manuela Cavadini
Vize-Präsidentin SRHV

